

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 26. November 1970

85. Stück

- 331.** Bundesgesetz: Abänderung des Scheidemünzengesetzes 1963
332. Verordnung: Zulassung von Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde
333. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch Belgien und Erklärung Italiens zu diesem Übereinkommen
334. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge

331. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, mit dem das Scheidemünzengesetz 1963 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Scheidemünzengesetz 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 154/1967, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Betrag der im Umlauf befindlichen Münzen darf höchstens 600 S je Kopf der Bevölkerung betragen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Jonas

Androsch

332. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Oktober 1970 über die Zulassung von Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 115, über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Verkehr sowie für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Als weitere Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde im Straßenverkehr werden zugelassen:

gegenüber:

Jugoslawien:	Grablach
Bundesrepublik Deutschland:	Saalbrücke Springen in Aach Balderschwang
Schweiz:	Martinsbruck

Weih

333. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. November 1970 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch Belgien und eine Erklärung Italiens zu diesem Übereinkommen

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Belgien am 26. August 1970 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 293/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 369/1969) hinterlegt. Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 8 zweiter Absatz am 24. Oktober 1970 für Belgien in Kraft getreten.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Belgien folgende Erklärung abgegeben:

In Anwendung des Artikels 2 des Übereinkommens wird belgisches Recht auch dann für

anwendbar erklärt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und das Unterhaltsbegehren vor ein belgisches Gericht gebracht wird, das Kind und die Person, von der die Unterhaltsleistungen verlangt werden, die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und letztere Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien hat.

Italien hat anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde (kundgemacht BGBl. Nr. 293/1961) folgende Erklärung abgegeben:

Die Italienische Regierung erklärt unter Berufung auf die in Artikel 2 vorgesehene Möglichkeit, daß es italienisches Recht in den nach dem erwähnten Artikel 2 Buchstaben a, b und c in Betracht kommenden Fällen als anwendbar betrachtet.

Kreisky

334. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. November 1970 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 22. April 1960 über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge (BGBl. Nr. 245/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 296/1967) ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Irland	14. September 1967
Italien	19. April 1968
Portugal	4. Juni 1968

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168— für Inlands- und S 216— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerel — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerel — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerel — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerel — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.